

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Projektaufruf 2022

1. Förderziele, Verwendungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2022 Programmmittel in Höhe von 476 Millionen Euro für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ vorgesehen. Die Mittel sind erstmals im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt. Es sind Jahresraten bis 2027 vorgesehen, um eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel zu ermöglichen. Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei diesen Einrichtungen, insbesondere bei Schwimmhallen und Sportstätten.

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Sie müssen deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein. Darüber hinaus müssen sie über ein hohes Innovationspotenzial zur energetischen Sanierung der sozialen Infrastrukturen verfügen. Mit Blick auf die Steigerung der Resilienz sind insbesondere die kommunalen Infrastrukturen gefragt und müssen mit gutem Beispiel vorangehen.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der abschließenden Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektaufrufs und folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Ein Schwerpunkt soll bei Schwimmhallen und Sportstätten liegen, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird. Die zu fördernden Einrichtungen sollen eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort haben und müssen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes in Betracht. Ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“). Das bedeutet: Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann dann der Fall sein, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante ist. Bauliche Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen können nur gefördert werden, wenn diese zwingend notwendig sind.

Die nachfolgend aufgeführten energetischen Standards müssen mindestens eingehalten werden. Notwendige Maßnahmen für das Erreichen darüberhinausgehender energetischer Standards sind förderfähig.

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 70 oder bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen.

Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50m² aufweisen, müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gem. BEG erreichen.

Im Sinne der Resilienz ist in der konzeptionellen Herangehensweise an die Sanierungsaufgabe die Anforderung 2.5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 für den Standard QNG PLUS nachzuweisen (https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/QNG-BEG/QNG_Handbuch_Anlage-3_besondere_Anforderungen_v1-1.pdf).

Im Hinblick auf die Besonderheiten des klima- und ressourcenschonenden Bauens ist die Anforderung 2.2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 mindestens im Standard QNG PLUS einzuhalten (https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/QNG-BEG/QNG_Handbuch_Anlage-3_besondere_Anforderungen_v1-1.pdf).

Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall gefördert. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist grundsätzlich förderfähig.

In Freibädern stehen neben Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) im Vordergrund. Gefördert werden deshalb insbesondere Maßnahmen, mit denen erstmalig ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent erreicht wird. Förderfähig – auch in Schwimmhallen – sind zudem Maßnahmen die den Wasserverbrauch reduzieren oder auch Maßnahmen, die dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung. Zudem muss der spätere Projektantrag vom zuständigen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen mitgetragen werden.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Experten ein.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Dementsprechend ist die Ableitung aus bestehenden Planungen der Kommunen wünschenswert.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Nicht gefördert werden Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind.

Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privateigentum (insbesondere Vereinseigentum), Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht, besondere Fördervoraussetzungen

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Kosten, Beteiligungsformen

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel zwischen 1 und 6 Millionen Euro liegen.

Die Projekte müssen von den Kommunen/Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) bzw. Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt 45 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bei Kommunen in Haushaltsnotlage 75 v.H. Die Haushaltsnotlage der betroffenen Kommunen ist von der in den Ländern jeweils zuständigen Finanzaufsicht zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 7.2 Phase 2). Entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 v.H., bei Kommunen in Haushaltsnotlage 25 v.H.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Hinweis: Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig) finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen. Sonderbedarfszuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Bei Objekten in Landeseigentum bzw. im Eigentum des Landkreises ist eine Eigenbeteiligung des Landes bzw. des Landkreises in Höhe von 55 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben obligatorisch; die Zuschusshöhe des Bundes beträgt max. 45 v.H. Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde. Kommunen, Landkreise und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile in Form von Geldleistungen und nach Maßgabe der ANBest-Gk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune, des Landkreises bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu

erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums auf Grundlage der Auswahlentscheidung mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich. Zu freiwilligen Beteiligungen der Länder siehe die Regelung oben.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates bzw. Kreistages, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2022 gebilligt wird, dem BBSR bis zum

30. September 2022

online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 23. September 2022 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Interessenbekundung vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 15. August 2022 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR und dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. Oktober 2022 zuzusenden (Poststempel). Die Stellungnahmen der Länder gehen bis zum 21. Oktober 2022 gesammelt an das BMWBS.

Ein noch nicht vorliegender Rats-/Kreistagsbeschluss kann dem BBSR erforderlichenfalls ebenfalls bis zum 21. Oktober 2022 (Poststempel) nachgereicht werden.

Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte ist die Einhaltung der unter Ziff. 3 genannten Vorgaben zu den energetischen Standards, zur Resilienz und zum klima- und ressourcenschonenden Bauen Voraussetzung. Eine Übererfüllung der unter Ziff. 3 genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt. Darüber hinaus sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit,
- überdurchschnittliche fachliche Qualität,
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune,
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Kommune wird dahingehend im Rahmen eines kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgesprächs beraten. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Voraussichtlich ab Januar 2023 werden die Koordinierungsgespräche durchgeführt. Spätestens vier Wochen nach dem Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen. Die Zuwendungsbescheide werden im Laufe des Jahres 2023 erteilt.

7.3. Einbindung eines Energieeffizienz-Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesför-

derung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden (www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für Nichtwohngebäude geführte Personen). Bei der Sanierung von Baudenkmälern sind Energieeffizienz-Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden. Der Energieeffizienz-Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.

7.4. Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen den Betrag von 6 Millionen Euro übersteigen, sind bei einer Förderung zwingend, im Übrigen fakultativ die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Die Beteiligung der jeweils für den Bund tätigen Bauverwaltung soll in den fakultativen Fällen erfolgen, wenn die Kommune nicht über die erforderlichen Kapazitäten oder den erforderlichen baufachlichen Sachverstand verfügt.

In den vorgenannten Fällen erfolgt die baufachliche Prüfung entsprechend RZBau.

Sofern keine Einbeziehung der jeweils für den Bund tätigen Bauverwaltung erfolgt, sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5. Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen

Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt der Energieeffizienz-Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen.

Er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten.

Bei Freibädern bestätigen die Stellen nach 7.4 nach Abschluss des Vorhabens die Einhaltung der Mindestanforderung an den Anteil erneuerbarer Energien und die Einsparungen von Primär- und Endenergie sowie von CO₂-Emissionen in geeigneter Weise. Die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten sind zu bestätigen.

7.6. Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber ist möglich (siehe auch die Regelung unter Ziffer 6). Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5).

7.7 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

30. KW	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2022
15. Aug. 2022	Freischaltung des Erhebungsbogens in <i>easy-Online</i>
23. Sept. 2022	Fristende zur formlosen Anzeige der Einreichung einer Projektskizze beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium
30. Sept. 2022 24 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i>
04. Okt. 2022 (Poststempel)	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form beim Zuwendungsgeber und beim zuständigen Landesministerium. Die Übersendung an den Zuwendungsgeber oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.
21. Okt. 2022 (Poststempel)	Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss)
21. Okt. 2022	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BMWSB
Okt./Nov.2022	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Ende Nov. 2022	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss
ab Jan. 2023	Durchführung der Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektanträge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 30. September 2022 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Zum verbindlichen Nachweis ist der in *easy-Online* erstellte Projektantrag dem BBSR und der für Städtebauförderung zuständigen Landesbehörde unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 4. Oktober 2022 (Poststempel) zuzusenden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

Referat FWD 5

Stichwort: SJK 2022

Deichmanns Aue 31-37

53179 Bonn

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte per E-Mail mit Betreff „Projektauftrag 2022 – Sanierung kommunaler Einrichtungen“ an: SJK2022@pd-g.de

Telefon-Hotline ab 1. August 2022 montags bis donnerstags von 9-16 Uhr und freitags von 9-15 Uhr unter: 030 - 25 76 79 440

Fragen zu *easy-Online*: 030 - 25 76 79 439

Es ist beabsichtigt, in der 35. Kalenderwoche eine digitale Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weitere Informationen werden rechtzeitig auf der Internetseite des BBSR (www.bbsr.bund.de/sjk2022) veröffentlicht.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zur Förderung im Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK)" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

Projektaufruf 2022

Inhalt

I. Förderverfahren (allgemein)	3
II. Fördervoraussetzungen.....	10
III. Weitere Hinweise	18
Anlage 1: Übersicht der zuständigen Landesressorts	21
Anlage 2: Abkürzungsverzeichnis	25

I. Förderverfahren (allgemein)

Welches Ziel verfolgt die Förderung?

Sport- und Begegnungsstätten spielen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in Kommunen und in den Nachbarschaften eine wichtige Rolle. Vielerorts gibt es jedoch seit Jahren bei kommunalen Einrichtungen wie Sportstätten und Schwimmbädern einen Sanierungsstau. Kommunen können die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht aus eigener Kraft durchführen. Mit dem Bundesprogramm Sport, Jugend und Kultur (SJK) unterstützt das neu gegründete Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Kommunen, Projekte von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen, sozialen Stadtentwicklung anzugehen.

Die Projekte dienen zugleich dem Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude. Voraussetzung ist daher, dass sie hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Zudem müssen sie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit vorbildhaft sein und auf eine Anpassung an das veränderte Klima ausgerichtet werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet.

Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen) und Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse in anderen Bundesländern. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der zu fördernden Einrichtung sind.

Sind Vereine antragsberechtigt?

Nein, Vereine können keinen Antrag auf Förderung stellen. Auch bei der Förderung von Einrichtungen in Vereinseigentum ist die Kommune Antragstellerin und Förderempfängerin. Die Kommune kann die

Zuwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Nr. 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung an den Verein weiterleiten, bleibt jedoch für den Bund die Ansprechpartnerin und für die Einhaltung der Vorgaben des Zuwendungsbescheids verantwortlich.

Vereinen mit geeigneten Projekten wird daher empfohlen, sich mit ihrer Kommune in Verbindung zu setzen.

Sind gemeinsame Projekte mehrerer Kommunen möglich und wie werden diese umgesetzt?

Mehrere Kommunen können ein gemeinsames Projekt umsetzen. Hierbei übernimmt eine Kommune die Federführung und damit die Rolle als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin.

Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderquote?

Die Zuwendungen erfolgen zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse. Sie werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel zwischen 1 und 6 Millionen Euro liegen. Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) oder Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Eine Förderung mit Bundesmitteln wird bis maximal 45 %, bei Kommunen in Haushaltsnotlage bis maximal 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 % bzw. bei Kommunen in Haushaltsnotlage mindestens 25 %.

Wie weist eine Kommune eine Haushaltsnotlage nach?

Die Haushaltsnotlage der betroffenen Kommunen ist von der in den Ländern jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt bzw. das Jahr der Antragstellung. Das bedeutet: Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung der Projektskizze zur Interessenbekundung eine Haushaltsnotlage vorliegt, diese jedoch – im Fall der Auswahl des Projekts – bis zur Einreichung des Antrags entfällt, kann eine Förderung nur in Höhe von maximal 45 % erfolgen.

Zur Definition des Vorliegens einer Haushaltsnotlage gilt das jeweilige Landesrecht.

Welche Informationen muss der Ratsbeschluss / Beschluss des Kreistages enthalten?

Es wird ein Beschluss benötigt, aus dem hervorgeht, dass die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren durch Einreichung einer Projektskizze gebilligt wird. Die Unterlage muss spätestens bis zum 21. Oktober 2022 nachgereicht werden.

Bei Auswahl des Projekts ist zur Antragstellung ein Haushaltsbeschluss oder ein Dokument beizufügen, mit dem der kommunale Finanzierungsanteil nachgewiesen wird. Möglich ist z.B. auch ein von der Stadtverwaltung/Kreistag beschlossener Wirtschaftsplan, in dem der notwendige kommunale Betrag festgelegt ist.

Wie kann sich ein Land finanziell am Projekt beteiligen?

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes, etwa aus eigenen Landesförderprogrammen, ist ausdrücklich erwünscht. Sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

Sonderbedarfszuweisungen an eine Kommune nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen gelten nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Was ist bei Objekten in Landeseigentum finanziell zu beachten?

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes in Höhe von mindestens 55% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben obligatorisch. Die Zuschusshöhe des Bundes beträgt maximal 45 %. Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

Wie werden die Eigenanteile erbracht?

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile in Form von Geldleistungen und nach Maßgabe der ANBest GK anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung von Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln oder Landesmitteln sind nicht möglich.

Welchen Einfluss hat die finanzielle Beteiligung Dritter auf die Ermittlung der Gesamtausgaben?

Die Einbeziehung unbeteiligter Dritter in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht.

Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Ihre finanziellen Beiträge können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern – hierzu zählen insbesondere die Länder – handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Ihre finanzielle Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtausgaben abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

Wie wird eine Projektskizze eingereicht?

Das Förderverfahren ist in zwei Phasen untergliedert: In der ersten Phase (Interessenbekundungsverfahren) ist bis spätestens 30. September 2022 dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Projektskizze online einzureichen. Beizufügen ist ein Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2022 gebilligt wird. Dieser kann erforderlichenfalls bis zum 21. Oktober 2022 nachgereicht werden. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 23. September 2022 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort¹

¹ Die aktuelle Liste mit den zuständigen Landesressorts findet sich in Anlage 1.

formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 15. August 2022 über das Förderportal des Bundes in easy-Online aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in easy-Online erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und rechtsgültig unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) der Bewilligungsbehörde

*Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
Referat FWD 5
Stichwort: SJK 2022
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn*

und dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. Oktober 2022 zuzusenden (Poststempel).

Was muss in der formlosen Anzeige beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium angezeigt werden?

Dem Land muss formlos aber verbindlich mitgeteilt werden, dass und mit welchem konkreten Projekt die Kommune am Interessenbekundungsverfahren teilnimmt.

Sind die eingereichten Unterlagen verbindlich und ohne weiteren gestalterischen Spielraum oder kann auch ein Vorentwurf eingereicht werden?

Die im Interessenbekundungsverfahren einzureichenden Unterlagen sind Grundlage für den Auswahlprozess. Bei einer Auswahl des Projekts durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags ist eine Weiterentwicklung nicht nur möglich, sondern häufig auch im Ergebnis des Koordinierungsgesprächs erforderlich.

Wie werden die Gesamtausgaben für das Projekt angegeben?

Im Interessenbekundungsverfahren reicht die Angabe aus einer Kostenschätzung aus, wie sie in der

Vorplanung (Leistungsphase 2 gem. HOAI) erfolgt.

Wie und wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?

Die eingereichten Projektskizzen werden unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Projektaufrufs vorgeprüft. Auf dieser Grundlage wählt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags voraussichtlich im November 2022 die Projekte aus, die für eine Förderung vorgesehen sind.

Auf Grundlage der Entscheidung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Wie wird ein Antrag gestellt?

In der Phase 2 ab Anfang 2023 werden die nach der Auswahlentscheidung des Haushaltsausschusses zur Förderung vorgesehenen Kommunen durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO zu stellen. Vorab wird die ausgewählte Kommune zu einem Koordinierungsgespräch eingeladen, an dem alle relevanten Akteure teilnehmen.

Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Weitere Unterlagen können vom BBSR jederzeit gefordert werden. Detaillierte Informationen und Vorlagen zur Antragstellung stellt die Bewilligungsbehörde den für die Förderung vorgesehenen Kommunen rechtzeitig zur Verfügung.

Wann ist eine baufachliche Prüfung vorzunehmen?

Eine baufachliche Prüfung ist immer vorzunehmen.

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen den Betrag von 6 Mio. € übersteigen, muss die jeweils zuständige für den Bund tätige Bauverwaltung beteiligt werden und die baufachliche Prüfung nach den „Richtlinien für die Durchführung von

Zuwendungsbaumaßnahmen“ (RZBau) erfolgen. Auf Wunsch der Kommune kann dies auch dann erfolgen, wenn die Fördersumme unter 6 Mio. Euro liegt. Dies wird insbesondere in Fällen empfohlen, in denen die Kommune nicht über die erforderlichen Kapazitäten oder den erforderlichen baufachlichen Sachverstand verfügt.

Sofern keine Einbeziehung der jeweils für den Bund tätigen Bauverwaltung erfolgt, sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Wann darf im ausgewählten Projekt die Arbeit aufgenommen werden (Vorhabenbeginn)?

Grundsätzlich darf mit der Umsetzung des Projekts/Vorhabens erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Dieser legt auch den Beginn und das Ende der Laufzeit des Projekts fest (Bewilligungszeitraum). Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 5 HOAI gelten nicht als Vorhabenbeginn, aber als konzeptionelle und investitionsvorbereitende Projektarbeiten, die gefördert werden können, sofern diese beantragt werden.

Bei Bauleistungen ist grundsätzlich bereits die Veröffentlichung der Ausschreibung als Vorhabenbeginn anzusehen.

II. Fördervoraussetzungen

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des § 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Betracht. Ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Gefördert werden umfassende bauliche Sanierungen und Modernisierungen der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“). Das bedeutet: Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten.

Indikatoren für einen klimafreundlichen Gebäudebetrieb sind beispielsweise ein geringer CO₂-Austoß, ein niedriger Energiegrundverbrauch, eine hohe Energieeffizienz der installierten Technik, die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Gebäudeklimatisierung sowie der ressourcenschonende Betrieb, beispielsweise durch Wassereinsparungen oder die Reduzierung des Einsatzes von Betriebsstoffen (z.B. Chemikalien in Bädern).

Welche Maßnahmen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude sind förderfähig?

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen und deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein.

Im Rahmen einer Komplettsanierung kann ein Bündel aus Maßnahmen gefördert werden, z. B. bestehend aus:

- die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
- die Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern und Außentüren,
- die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude,
- der Einbau und die Erneuerung einer Lüftungsanlage,
- der Einbau und die Installation von Geräten zur Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- der Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme,

- die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude,
- Herstellen der Barrierefreiheit

Ergänzend insbesondere für Freibäder auch beispielsweise:

- wassersparende Armaturen
- energieeffiziente Pumpen
- Nutzung erneuerbare Energien
- Reduzierung Betriebsmitteleinsatz

Des Weiteren können Umfeldmaßnahmen² und fachlich notwendige Maßnahmen (bei Sporthallen beispielsweise der Einbau eines neuen Hallenbodens) gefördert werden.

Welcher energetische Standard muss mindestens mit der Sanierung / Modernisierung erreicht werden? Welche weiteren Anforderungen werden gestellt?

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals mindestens die Effizienzgebäude-Stufe 70 („EG 70“) oder bei Baudenkmälern oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Für Nichtwohngebäude gilt demnach, dass der Jahres-Primärenergiebedarf eines Effizienzgebäudes im Verhältnis zum Jahres-Primärenergiebedarf des entsprechenden Referenzgebäudes den prozentualen Anteil von 70 % (EG 70) bzw. 160% (Denkmal) nicht überschreiten darf.

Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50m² aufweisen, müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gem. BEG erreichen.

Zudem sind die folgenden Anforderungen an den Transmissionswärmeschutz beim Effizienzgebäude 40 und 70 einzuhalten, siehe auch Anlage zur Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG).³

² Beispiele für Umfeldmaßnahmen finden sich in der „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)“ (Abschnitt 3 Buchstabe n).

³ Die Anlage zur Richtlinie sowie weitere Hinweise finden sich im Merkblatt zur Richtlinie BEG NWG.

Mittelwert des Wärmedurchgangskoeffizienten $\bar{U}$	Effizienzgebäude (T ≥ 19 °C)		Effizienzgebäude (12 °C ≤ T < 19 °C)	
	[W (m² · K)]			
	EG 40	EG 70	EG 40	EG 70
Für opake Außenbauteile	0,18	0,26	0,24	0,32
Für transparente Außenbauteile und für Vorhangfassaden	1,0	1,4	1,3	1,7
Für Glasdächer/ Lichtbänder oder Lichtkuppeln	1,6	2,4	2,0	2,8

Mit Blick auf die Besonderheiten des klima- und ressourcenschonenden Bauens sind ist die Anforderung 2.2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ gemäß des „Handbuchs Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG)“ – Anlage 3 für den Neubau und die Komplettmodernisierung von Nichtwohngebäuden mindestens im Standard QNG PLUS einzuhalten. Im Sinne der Resilienz ist in der konzeptionellen Herangehensweise an die Sanierungsaufgabe die Anforderung 2.5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß QNG PLUS nachzuweisen. Die Anlage 3 findet sich unter folgendem Link: https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/QNG-BEG/QNG_Handbuch_Anlage-3_besondere_Anforderungen_v1-1.pdf

Welche Maßnahmen an der Wärmeversorgung eines Gebäudes werden gefördert?

Es werden Maßnahmen an der Wärmeversorgung gefördert, die zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung bzw. zu einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und / oder zu einer Reduzierung des Energiebedarfs führen. Die Wärmeversorgung des Gebäudes muss nach der Sanierung grundsätzlich ohne fossile Energieträger auskommen. Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall gefördert. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist grundsätzlich förderfähig.

Wann liegt ein Ausnahmefall zum Einsatz fossiler Energieträger vor und wie ist dieser nachzuweisen?

Sofern der 100%ige Einsatz erneuerbarer Energien im Einzelfall wegen besonderer Umstände technisch nicht möglich ist und / oder einen unangemessenen Aufwand darstellt, kann eine Ausnahme beantragt werden. In diesem Fall ist eine Darstellung und Begründung der Umstände notwendig, die

zum reduzierten Einsatz von Erneuerbaren Energien führen.

Auch im Ausnahmefall soll der Mindestanteil an Erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung bei mindestens 65 % liegen.

Wie ist der Standard QNG Plus für „Nachhaltige Materialgewinnung“ und für „Naturgefahren am Standort“ nachweisbar?

Der Standard QNG Plus für die Anforderungen 2.2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ sowie 2.5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß des „Handbuchs Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG)“ ist im Zuge des Antragsverfahrens nachzuweisen. Hierzu wird das BBSR rechtzeitig eine Vorlage zur Verfügung stellen.

Welche Gebäudeformen bzw. Projekte können gefördert werden?

Es können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude gefördert werden. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Dementsprechend ist die Ableitung aus bestehenden Planungen der Kommunen wünschenswert.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragstellenden. Entscheidend hierbei ist die kommunale Nutzung vor Ort als Fördervoraussetzung.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist demnach zulässig.

Die zu fördernden Einrichtungen müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Sind Einrichtungen zur Ausübung des Spitzensports förderfähig?

Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend dem Spitzensport (d.h. Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten der Bundessportfachverbände) oder dem

professionellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden, sind nicht förderfähig. Als gewerbsmäßig betriebene Einrichtungen zählen beispielsweise Imbisstheken und Restaurants inklusive Flächengestaltung für die Außenbewirtschaftung.

Ist der Austausch von Kunstrasen bei Fußballplätzen förderfähig?

Nein, förderfähig sind grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des § 2 Gebäudeenergiegesetzes. Damit entfällt die Förderung von ungedeckten Sportstätten. Ausgenommen sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Sind Ersatzneubauten förderfähig?

In Ausnahmefällen sind auch Ersatzneubauten förderfähig. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Ersatzbau im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante darstellen würde. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn ein Bestandsgebäude trotz Umsetzung aller baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen die gestellten Anforderungen dieses Förderprogramms nicht erfüllt.

Impliziert der Begriff „Ersatzneubau“, dass das aktuelle Bestandsgebäude abgebrochen werden muss?

Ja. Sonst würde es sich um einen – nicht förderfähigen – eigenständigen Neubau handeln und nicht um einen baulich unmittelbaren Ersatz.

Ist ein Ersatzneubau förderfähig, wenn dieser an anderer Stelle im Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet wird?

Grundsätzlich soll die örtliche Unmittelbarkeit für den Ersatzneubau gegeben sein. Damit ist ein Ersatzneubau an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht möglich. Ausnahmen sind aus zwingenden Sachgründen möglich und müssen entsprechend begründet sein.

An welchem Punkt der Projektskizze sind ist darzulegen, dass ein Ersatzneubau die wirtschaftlichere Variante ist?

Dies hat im Projektskizzenformular unter dem Punkt Vorhabenbeschreibung unter Ziff. 2. „Begründung für das Projekt“ zu erfolgen.

Sind Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen förderfähig?

Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen in Form von Anbauten oder eigenständigen Nebengebäuden können nur gefördert werden, wenn diese zwingend notwendig sind. Beispielhaft zu nennen ist die Vergrößerung von Treppenträumen oder Ergänzung von Fahrstühlen zur Umsetzung von Barrierefreiheit oder die Erweiterung zur Unterbringung hinzukommender technischer Anlagen, die Bestandteil der Förderung sind.

Welche besonderen Maßnahmen sind bei Freibädern förderfähig?

Bei Freibädern stehen insbesondere Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) im Vordergrund. Daher werden insbesondere Maßnahmen gefördert, mit denen erstmalig ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent erreicht wird.

Förderfähig sind zudem Maßnahmen, die den Wasserverbrauch reduzieren oder auch Maßnahmen, die dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken. Dies gilt in gleicher Weise bei der Förderung von Hallenbädern.

Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit sind ebenfalls förderfähig. Eine Orientierung bietet der

Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes:

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmub/verschiedene-themen/2017/leitfaden-barrierefreies-bauen.html>

Wie wird bei Freibädern die Einhaltung der energetischen Anforderungen nachgewiesen?

Bei Freibädern bestätigen die für den Bund tätige Bauverwaltung – sofern eingeschaltet – oder die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Kommune nach Abschluss des Vorhabens die Einhaltung der Mindestanforderung an den Anteil erneuerbarer Energien und die Einsparungen von Primär- und Endenergie sowie von CO₂-Emissionen in geeigneter Weise. Die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten sind zu bestätigen.

Wie wird bei Bädern die Reduktion des Wasserverbrauchs bzw. der Einsatz von Chemikalien nachgewiesen?

Bei Freibädern bestätigen die für den Bund tätige Bauverwaltung – sofern eingeschaltet – oder die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Kommune nach Abschluss des Vorhabens die Einhaltung der Reduktion des Wasserverbrauchs bzw. der Einsatz von Chemikalien in geeigneter Weise. Die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten sind zu bestätigen.

Was sind baulichen Nebenanlagen bei Freibädern?

Dies können beispielsweise Sanitäranlagen oder Umkleidekabinen sein.

Wie erfolgt die Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen und -experten und was ist deren Aufgabe?

Anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen und -experten aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“ sind bei der Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden einzubinden. Die Liste findet sich unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für Nichtwohngebäude geführte Personen.

Bei der Sanierung von Baudenkmalen sind analog Energieeffizienz-Expertinnen der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Energieeffizienz-Expertinnen und -experten für Bauvorhaben sind vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen und -experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen (für den Fall, dass das Projekt bei der Auswahl nicht berücksichtigt wird, erfolgt dies auf eigenes Risiko). Die Expertinnen und Experten beraten und begleiten die energetischen Fachplanungs- und Bauleistungen.

Zentrale Aufgabe der Energieeffizienz-Expertinnen und -experten nach Abschluss des Projekts ist es, die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 des Förderaufrufs und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen zu quantifizieren und zu bestätigen. Sie bestätigen auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten.

Die Ausgaben für die Einbindung der anerkannten Energieeffizienz-Expertinnen und -experten sind bei erfolgreicher Projektauswahl förderfähig.

Nach welchen Kriterien werden die Projekte bewertet?

Neben der Einhaltung der formalen Voraussetzungen und der im Projektaufruf genannten Vorgaben zu den energetischen Standards, zur Resilienz (Anforderung 2.5 gemäß Handbuch QNG – Anlage 3) und zum klima- und Ressourcenschonenden Bauen (Anforderung 2.2 gemäß Handbuch QNG – Anlage 3) sind die folgenden Kriterien ausschlaggebend:

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit,
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, wie z.B., dass der Bedarf in einem Sportentwicklungskonzept oder einem integrierten Stadtentwicklungskonzept belegt ist
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune,
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Eine Übererfüllung der energetischen Anforderungen und genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

III. Weitere Hinweise

Wie lange muss das Gebäude oder Freibad für den festgelegten Verwendungszweck genutzt werden?

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

Kann das sanierte Projekt später verpachtet werden?

Eine Verpachtung im Anschluss ist möglich, wenn die Kommune Eigentümerin bleibt und die Beibehaltung des Verwendungszwecks von der Pächterin / vom Pächter verpflichtend eingefordert wird.

Welche besonderen Fördervoraussetzungen sind zu beachten (EU-Beihilferecht)?

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen. Das Musterformular des BBSR wird hierfür rechtzeitig zur Verfügung gestellt und ist zu nutzen.

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich?

Eine Kumulierung von Förderungen für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, beispielsweise mit Förderprogrammen der Länder, ist möglich.

Ausgeschlossen sind eine Kumulierung mit einer Förderung des Bundes nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5).

Welcher Informationspflicht (Öffentlichkeitsarbeit) hat ein gefördertes Projekt nachzukommen?

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, dem Bund Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen. Grundsätzlich sind sie zudem verpflichtet, auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen (bspw. durch das Anbringen einer gut sichtbaren Förderplakette) und bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

Ist Ausstattung förderfähig?

Ausstattung (Möbel, bewegliche Geräte o.Ä.), in der Regel Kostengruppe 600, ist nicht förderfähig. Ausnahmen beispielsweise bei speziellen Anforderungen für Menschen mit Behinderungen sind im Einzelfall zu prüfen

Sind die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen?

Bei erfolgreicher Projektauswahl ist die oder der zuständige Beauftragte der Kommune für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung des Projektantrags einzubeziehen. Der Antrag muss von der oder dem Beauftragten mitgetragen werden.

Müssen die Projekte Teil eines Planungskonzepts der Gemeinde sein?

Das zu fördernde Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen wie z. B. Sport- oder Jugendhilfeplanung erschließen. Hierzu sollten im Projektskizzenformular unter Ziff. 2 nähere Ausführungen gemacht werden. Dabei ist auch auf den konkreten Bedarf zur Nutzung der geförderten Einrichtung vor Ort einzugehen.

Sind Eigenleistungen der städtischen Ämter (Ingenieurleistungen, Bauhof-Arbeiten) förderfähig?

Nein. Eigenleistungen der städtischen Ämter können nicht berücksichtigt werden.

Anlage 1: Übersicht der zuständigen Landesressorts

Baden - Württemberg

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
des Landes Baden-Württemberg
Referat 24 - Städtebauliche Erneuerung
Theodor-Heuss-Str. 4
70174 Stuttgart

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Referat 36 - Städtebauförderung
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
Zusendung der Antragskopien ausschließlich an: sjk@stmb.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Referat IV C - Städtebauförderung / Stadterneuerung
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

Brandenburg

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
des Landes Brandenburg
Referat 21 - Städtebauförderung
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8
14467 Potsdam

Bremen

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen

Referat 72 - Stadtumbau

Contrescarpe 72

28195 Bremen

Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
der Freien und Hansestadt Hamburg

WSB 2 - Integrierte Stadtteilentwicklung

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

Hessen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Referat VII 6 - Städtebau und Städtebauförderung

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

Referat 610 - Stadtentwicklung und Städtebauförderung

Arsenal am Pfaffenteich

Alexandrinestraße 1

19055 Schwerin

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Referat 61 - Recht und Förderung des Städtebaus

Archivstraße 2

30169 Hannover

Staedtebaufoerderung@mu.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung

des Landes Nordrhein-Westfalen

Gruppe 52/Referat 521 - Haushaltsrechtliche Angelegenheiten der Förderprogramme

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz

Referat 383 - Städtebauförderung

Schillerplatz 3-5

55116 Mainz

Saarland

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes

Referat OBB14 - Stadtentwicklung, Städtebauförderung, EU-Fonds

Halbergstraße 50

66121 Saarbrücken

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Referat 54 - Städtebauförderung, besonderes Städtebaurecht

01095 Dresden

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Referat 21 – Grundsatz Städtebau, Stadtentwicklung, Wohnungswesen, Wohngeld, Haushalt

Turmschanzenstraße 30

39114 Magdeburg

Schleswig-Holstein

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Referat IV 51 - Städtebauförderung, Besonderes Städtebaurecht, Baukultur

Düsternbrooker Weg 92

24015 Kiel

Thüringen

Thüringisches Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Referat 25 - Städtebau, Städtebauförderung

Werner-Seelenbinder-Straße 8

99096 Erfurt

Anlage 2: Abkürzungsverzeichnis

ANBest-GK	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BEG	Bundesförderung effiziente Gebäude
BEG NWG	Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
EG 40 / EG 70	Effizienzgebäude-Stufe 40 bzw. 70
GEG	Gebäudeenergiegesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen
QNG	Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
RZBau	Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen

